

Konflikt - Erbengemeinschaft!

Eine Erbengemeinschaft besteht aus mehreren Erben, sog. Miterben, die ein Erblasser hinterlässt.

Dies können testamentarische bedachte Erben sein. Es kommen aber auch Miterben in Betracht, die nicht testamentarisch bedacht wurden. Im letzteren Fall spricht man von einer gesetzlichen Erbengemeinschaft.

Als Miterben kommen mehrere Personen oder auch Gesellschaften in Betracht. Dies können z.B. der Ehegatte und die Abkömmlinge sein, oder sofern ein Ehegatte nicht mehr existiert, auch nur die Kinder bzw. die Kirchengemeinschaft.

Die Erbengemeinschaft ist gesetzlich darauf angelegt, auseinandergesetzt, d.h. aufgelöst zu werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass eine gütliche Auseinandersetzung in den seltensten Fällen möglich ist. Oftmals überwiegt die emotionale Seite, insbesondere die Angst vor Benachteiligungen; überhaupt nichts zu erhalten oder die Angst „wie früher, wieder einmal zu kurz zu kommen“.

Aus diesem Grund sollten frühzeitig sämtliche Miterben an der Erbausinandersetzung beteiligt werden. Klärende Gespräche bewirken oftmals Wunder.

Da das Vermögen der Erbengemeinschaft sämtlichen Miterben gehört, sog. gesamthänderische Bindung, obliegt auch die Verwaltung und die Veräußerung der gesamten Erbengemeinschaft.

Richtigerweise sollten ein oder zwei Miterben mit der Nachlassverwaltung und -auseinandersetzung von den übrigen Erben bevollmächtigt werden. Misstrauen ist hier fehl am Platz, da die übrigen Miterben gegenüber den handelnden Erben ein Auskunftsanspruch haben, welche Vorgänge hinsichtlich des Nachlasses bereits abgewickelt wurden. Auch sollte ein Gemeinschaftskonto angelegt werden, von welchen Verbindlichkeiten gezahlt oder Guthaben (z.B. aus Verkaufserlös) einbezahlt werden.

Die einzelnen Nachlassvorgänge sollten auch so genau wie möglich im Rahmen eines Nachlassverzeichnisses festgehalten werden, damit hierüber so wenig wie möglich gestritten werden kann.

Im günstigsten Fall, sollten die Nachlassverfügungen mit sämtlichen Miterben abgesprochen und zugestimmt werden.

Bei den sog. Verwaltungsmaßnahmen ist grundsätzlich Einstimmigkeit der Miterben Voraussetzung. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in welchem eine Stimmenmehrheit oder gar eine Alleinverfügung eines Miterben ausreicht.

Sofern sämtliche Verbindlichkeiten den Nachlass betreffend erfüllt sind –was wiederum eine längere Zeit in Anspruch nehmen kann-, wird das restliche Vermögen entsprechend der Erbquoten an die Miterben ausbezahlt.